

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp (LINKE)**

vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2024)

zum Thema:

Besetzungsverfahren zur Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler und Vertriebene – Teil II

und **Antwort** vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18552

vom 12. März 2024

über Besetzungsverfahren zur Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler
und Vertriebene – Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde die Stelle der Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler und Vertriebene zeitlich befristet, liegt dafür ein sachlicher Grund vor?
 - a. Inwieweit und ggf. warum besteht der Bedarf für eine solche Ansprechperson nur zeitlich befristet?
 - b. Warum hat sich der Senat bei der Besetzung dieser Stelle gegen eine Ausschreibung und damit gegen den Grundsatz der Bestenauslese im öffentlichen Dienstrecht entschieden, obwohl eine Ausschreibung auch bei einer zeitlich befristeten Stelle möglich gewesen wäre?

Zu 1.: Der Senat richtete die Position der Ansprechperson zur Realisierung eines der Vorhaben der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 ein. Daher wurde die Ansprechperson als befristete Beschäftigungsposition für die Dauer der aktuellen 19. Legislaturperiode geschaffen. Der Senat verweist darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 9 der Schriftliche Anfrage Nr. 19/18026.

2. Inwieweit wurde das Betrugsverfahren im Zusammenhang mit Lyra-Marzahn e.V. bei der Einstellung berücksichtigt?
 - a. Sieht der Senat Anlass für eine dienstrechtliche Bewertung, insbes. Eignungsbewertung, soweit die zuständigen Stellen im Auswahl- bzw. Einstellungsverfahren keine Kenntnis davon hatten?
 - b. Wie ist das Verfahren in vergleichbaren Fällen bzw. wie handelt der Senat in vergleichbaren Konstellationen und welche Regelungen werden vorgehalten?

Zu 2.: Hierzu verweist der Senat auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18360, Fragen 5.2 – 5.3.

3. Inwieweit spielte die mindestens vormalige Tätigkeit der Ansprechperson als Büroleitung im gemeinsamen Büro von MdA Gauks und MdB Czaja eine Rolle im Stellenbesetzungsverfahren?
 - a. Wann wurde den dienstrechtlich Zuständigen bekannt, dass der Ansprechpartner auch nach seiner Einstellung in dem Büro beschäftigt war?
 - b. Inwieweit war dies anderen Stellen im Senat bekannt?
 - c. Wie ist das Verfahren in vergleichbaren Fällen bzw. wie handelt der Senat in vergleichbaren Konstellationen und welche Regelungen werden zur Vermeidung von Interessenskollisionen im Hinblick auf Nebentätigkeiten vorgehalten? Was sind allgemein Ausschlussgründe im Hinblick auf eine etwaige Interessenskollisionen? Welche Berichts- und Genehmigungspflichten von Nebentätigkeiten bestehen und welche dienstrechtlichen Folgen können erfolgen, wenn eine Interessenskollision nachträglich nach Stellenbesetzung festgestellt wird?

Zu 3.: Der Senat stellt klar, dass Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt vor Schließung des Arbeitsvertrages schriftlich anzeigen müssen. Herr Gauks zeigte die Ausübung einer Nebentätigkeit an. Darüber hinaus verweist der Senat auf die Antworten zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18360, Frage 1.4 sowie zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18435, Frage 7.

4. Warum hat der Senat auf meine Anfrage (Drucksache 19/18026) in Nummer 10b auf die Nachfrage, ob die Ansprechperson eine Beschäftigung (konkret war nur nach der Büroleitung gefragt) ausübt, nur ablehnend beantwortet, statt darzustellen, dass sehr wohl eine Beschäftigung, in Form einer Nebenbeschäftigung, ausgeübt wird, wenn auch nicht in Form einer Büroleitung?

Zu 4.: Der Senat bewertet die Qualität der eingereichten Fragen nicht und hat im vorliegenden Fall geantwortet.

5. Wird der Senat die falsche Antwort auf Frage 6 in meiner schriftlichen Anfrage vom 25. Januar 2024 zu „Ansprechperson des Senats für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler und Vertriebene“ (Drucksache 19/18026) richtig stellen, wo er auf die Frage eines senatsseitig durchgeführten zivilgesellschaftlichen Beteiligungsverfahrens mit „Ja“ antwortet, obwohl ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat und der Senat vielmehr selbst mit dem Hinweis auf die Antwort zu 1a derselben Anfrage angibt, dass Forderungen bei den die Koalition tragenden Parteien dazu vorlagen?
 - a. Warum wird mit „Ja“ geantwortet?
 - b. Woher hat der Senat darüber Kenntnis das entsprechende Forderungen an die die Koalition tragenden Parteien herangetragen wurden, gab es dazu Austausch mit den Parteien statt eines

zivilgesellschaftlichen Beteiligungsverfahren? Welchen Austausch gab es dazu mit den Parteien, mit welchen wurden wann Gespräche mit welchem Inhalt geführt, die dazu führen, dass der Senat Kenntnis von solchen Forderungen an die Parteien hatte und warum kam es zu diesen Gesprächen bzw. Informationen?

- c. Liegt hier nicht eine Verquickung von parteilicher Arbeit und der des Senats vor oder wie ist diese auszuschließen?

Zu 5. a-b: Die Behauptung einer „falschen Antwort“ weist der Senat zurück. Dem Senat liegen dazu die Richtlinien der Regierungspolitik mit den entsprechenden Verweisen vor.

Zu 5. c: Hierzu verweist der Senat auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18 360, Frage 1.4

6. Inwieweit unterscheiden sich die formalen Anforderungen der Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler und Vertriebene zur Ansprechperson zu Antisemitismus? Inwieweit unterscheiden sich die Stellenbesetzungsverfahren der beiden Ansprechpersonen?

Zu 6.: Der Senat stellt fest, dass die Einrichtung der Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler gänzlich unabhängig von jener der Ansprechperson zu Antisemitismus erfolgte.

7. Liegen die formalen Voraussetzungen wie beispielsweise entsprechende akademische Abschlüsse und die Berufserfahrung bei der derzeitigen Ansprechperson für Deutsche aus Russland, Spätaussiedler und Vertriebene auch für eine unbefristete Stelle derselben Tarifgruppe vor, in der er jetzt eingeordnet wurde?

Liegt bisher ein Konzept dazu vor, was die neue Ansprechperson leisten soll und welche Ziele mit der Schaffung der neuen Stelle verbunden sind und wie diese erreicht werden sollen, durch welche inhaltliche Ausgestaltung der Stelle und wenn nein, warum nicht? Warum ist das Konzept nicht vor Besetzung der Stelle erarbeitet worden, um dann entsprechend den Anforderungen zu besetzen?

Zu 7.: Der Senat kann diese Frage nicht beantworten, weil die formalen Voraussetzungen nicht den Tarifgruppen, sondern den Profilen der Stellen / Beschäftigungspositionen angepasst werden. Zum Konzept verweist der Senat auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18360, Frage 1.5

8. Inwieweit ist mit dem Amt des Beauftragten und der öffentlichen Beschäftigung aus Sicht des Senates eine Pflicht zur parteipolitischen Zurückhaltung verbunden?

Zu 8.: Aus der Sicht des Senats ergibt sich aus der chancengleichen Beteiligung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes (Art 21. GG) nach der gefestigten Rechtsprechung, dass Staatsorgane im Rahmen ihrer amtlichen Äußerungen dem Gebot parteipolitischer Neutralität unterliegen.

Staatsorgane sind beispielsweise verpflichtet, einseitig parteiergreifende Stellungnahmen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien zu unterlassen. Diese Grundsätze gelten auch für die Ansprechpersonen des Senats.

Berlin, den 27. März 2024

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung